

BStGer BK_K 073/04 vom 17. November 2004

Bundesstrafgericht, 2004-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_K_073_04

FR: TPF BK_K 073/04 du 17 novembre 2004

IT: TPF BK_K 073/04 del 17 novembre 2004

Regeste

Entschädigung (Art. 122 BStP)

Erwägungen

E. 1

Die Anklagekammer des Bundesgerichts ist per 31. März 2004 aufgelöst worden. Gemäss Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b SGG ergibt sich neu die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über das hängige Entschädigungsgesuch. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 122 Abs. 1 BStP ist dem Beschuldigten, gegen den die Untersuchung eingestellt wird, auf Begehren eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und für andere Nachteile, die er erlitten hat, auszurichten. Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist neben der Einstellung des Verfahrens eine gewisse objektive Schwere der Untersuchungshandlung und ein durch diese bewirkter erheblicher Nachteil, welcher vom Ansprecher zu substantiieren und zu beweisen ist (BGE 107 IV 155, 157 E. 5 m.w.H.; vgl. auch BGE 117 IV 209, 218 E. 4b). Als "andere Nachteile" im Sinne von Art. 122 BStP gelten dabei insbesondere die dem Beschuldigten entstandenen Verteidigungskosten, wenn der Beizug des Verteidigers zulässig war – was bei einem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren gemäss Art. 35 Abs. 1 BStP zu jedem Zeitpunkt der Fall ist – und wenn die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, die sich bei sorgfältiger Interessenwahrung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (BGE 115 IV 156, 159 E. 2c).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall leitete die Bundesanwaltschaft gegen den Gesuchsteller am 3. April 2002 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) ein, welches mit einer gleichentags verfügten Beschlagnahme- und Editionsverfügung verbunden war. Am 21. Juni 2002 bevollmächtigte der Gesuchsteller Rechtsanwältin D._____ bzw. das Anwaltsbüro E._____, Z._____, mit der Wahrung seiner Interessen. Am 9. Juli 2002 erhob Rechtsanwältin D._____ gegen die Beschlagnahme- und Editionsverfügung der Bundesanwaltschaft Beschwerde beim Bundesgericht (vgl. Akten Bundesanwaltschaft Bd. IV Rubrik 21). Nach Abweisung der Beschwerde durch das Bundesgericht (Entscheid vom 3. September 2002), stellte das Anwaltsbüro E._____, Z._____, mit Schreiben vom 7. Oktober 2002, dem Gesuchsteller eine Honorarabrechnung in der Höhe von Fr. 8'961.-- zu (BK act. 1.1 Beilage 5).

Nach weiteren Ermittlungen hob die Bundesanwaltschaft die Beschlagnahme der Guthaben des Gesuchstellers mit Verfügung vom 23. Januar 2003 auf – was der Vertreterin des Gesuchstellers mitgeteilt wurde – und stellte schliesslich das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 1. Juli 2003 ein, wobei auch diese Verfügung der Rechtsanwaltskanzlei E._____, Z._____, (z.H. des damals dort tätigen Rechtsanwalts R._____) zugestellt wurde, und zwar sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache.

Am 19. Januar 2004 erteilte der Gesuchsteller der Rechtsanwaltskanzlei E._____, Z._____, erneut eine Vertretungsvollmacht (BK act. 1.1 Beilage 1), worauf Rechtsanwältin Ursula Hermetschweiler mit Eingabe vom 22. Januar 2004 das vorliegend zu prüfende Entschädigungsgesuch stellte.

Aufgrund des Verfahrens wegen Geldwäscherei und der folgenden Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft sind die Voraussetzungen gemäss Art. 122 Abs. 1 BStP für einen Entschädigungsanspruch hinsichtlich der Verteidigungskosten oder anderer „schwerer Nachteile“ grundsätzlich erfüllt.

E. 3.1

Die Entschädigung kann gemäss Art. 122 Abs. 1 BStP verweigert werden, wenn der Beschuldigte die Untersuchungshandlungen durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verschuldet oder erschwert hat. Die Beschwerdekammer ist dabei nicht an die gestellten Anträge gebunden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8G.60/2003 vom 17. Juni 2003, E. 3). Immerhin wird die Beschwerdekammer, welche in diesem Sinne nur dem Recht verpflichtet ist (vgl. Art. 2 SGG), nicht ohne triftige Gründe von den Anträgen der Bundesanwaltschaft abweichen.

E. 3.2

Vorliegend beantragt die Bundesanwaltschaft wie erwähnt, dem Gesuchsteller sei eine angemessene Entschädigung für die Anwaltskosten auszurichten, die Verfahrenskosten seien ihm anteilmässig aufzuerlegen und es sei ihm eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 4.1

Die Verweigerung der Entschädigung gemäss Art. 122 Abs. 1 BStP darf keine verdeckte Verdachtsstrafe sein, indem die Begründung der Kostenaufgabe den Eindruck vermittelt, der Beschuldigte habe sich eines Deliktes schuldig gemacht (HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht,

- 8 -

E. 4.2.1

Widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR ist ein Verhalten dann, wenn es gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben. Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung (nur diese kommt in Frage; vgl. SCHMID, a.a.O., N 1206 FN 38), unter anderem aus Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt (BGE 119 Ia 332, 334 E. 1b; 116 Ia 162, 169 E. 2c m.w.H.). Überdies können sie ihren Ursprung in vom Bund abgeschlossenen

Staatsverträgen haben, stellen diese doch verbindliches Bundesrecht dar (EHRENZELLER, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Zürich/Basel/Genf/Lachen 2002, Rz. 11 zu Art. 54 BV; vgl. zum Begriff des völkerrechtlichen Vertrags im Allgemeinen THÜRER in: EHRENZELLER, a.a.O., Rz. 10 zu Art. 184 BV).

Vorliegend ist demnach zunächst zu prüfen, ob die Vermögensanlage des Gesuchstellers in der Schweiz und sein Verhalten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens als widerrechtlich qualifiziert werden muss.

Wie oben dargelegt, vermochte das Ermittlungsverfahren die genaue Herkunft des Vermögens des Gesuchstellers in der Schweiz nicht zu klären. Zu

- 9 -

Gunsten des Gesuchstellers ist daher davon auszugehen, dass die Vermögensanlage nicht gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben.

E. 4.2.2

Nachdem dem Gesuchsteller somit kein widerrechtliches Verhalten im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR vorgeworfen werden kann, fällt die Prüfung der adäquaten Ursache wie auch der Schuldhaftigkeit eines solchen Verhaltens für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens dahin.

E. 5

Aufl., Basel 2002, § 108 N 17 f.). Mit Blick auf die Unschuldsvermutung gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK dürfen deshalb nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts einem Beschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nur dann Kosten auferlegt werden, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332, 334 E. 1b, unter Bezugnahme auf den Grundsatzentscheid BGE 116 Ia 162, 168 E. 2c; vgl. zum Ganzen auch SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Z._____ 2004, N 1206 ff.; HAUSER/SCHWERI, a.a.O., § 108 N 17 ff.; PIQUEREZ, Procédure pénale suisse, Zürich 2000, N 3113 ff.). Bei dieser Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Beschuldigten handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde. In Anlehnung an die Regelung in Art. 41 Abs. 1 OR bedarf es demgemäss für die Verweigerung der Entschädigung eines widerrechtlichen Verhaltens, welches adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens und zudem schuldhaft gewesen ist.

E. 5.1

Aufgrund des Gesagten ist dem Gesuchsteller für Nachteile, die er als Folge des eingestellten Ermittlungsverfahrens erlitten hat, grundsätzlich eine Entschädigung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 BStP auszurichten, wobei – wie bereits erwähnt – neben der Einstellung des Verfahrens und einer gewissen Schwere der Untersuchung auch ein durch diese bewirkter erheblicher Nachteil erforderlich ist, welcher durch den Ansprecher zu substantiieren und zu beweisen ist. Es ist daher jener Schaden zu ersetzen, der kausal durch das Wirken der Strafverfolgungsbehörde verursacht wurde und erwiesen ist.

Das – schliesslich eingestellte – gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen den Gesuchsteller in der Schweiz befasste sich im Wesentlichen mit der Beschlagnahme des Guthabens des Gesuchstellers bei der C._____ AG und der Edition der für die Strafuntersuchung erforderlichen Bankakten. Das Gesuch um Entschädigung betrifft die Geltendmachung eines Schadens im Gesamtumfang von Fr. 193'917.10, welcher durch die obgenannten Zwangsmassnahmen der Bundesanwaltschaft hervorgegangen sein soll.

E. 5.2.1

Zu den Anwaltskosten in der Schweiz: Aufgrund des eingeleiteten Strafverfahrens wegen Geldwäscherei sowie der Beschlagnahme- und Editionsverfügungen der Bundesanwaltschaft bzw. der Schwere des Verfahrens war der Beizug eines rechtlichen Beistandes in der Schweiz angebracht. Im Rahmen dieses Verfahrens sind schliesslich auch Aufwendungen des jeweiligen Vertreters bzw. der jeweiligen Vertreterin der Anwaltskanzlei E._____, Z._____, ersichtlich, welche namentlich mit dem Beschwerdeverfahren bei der Anklagekammer des Bundesgerichts und mit der Entgegennahme/Bearbeitung von Entscheidungen, Verfügungen und weiteren Unterlagen des Strafverfahrens in der Schweiz im Zusammenhang standen. Die-

- 10 -

se Bemühungen der Verteidigung waren somit sachbezogen und angemessen. Die von der Anwaltskanzlei E._____, Z._____, A._____ zugestellte Honorarnote belief sich auf Total Fr. 8'961.--.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Verteidigungskosten von A._____ in der Schweiz grundsätzlich zu entschädigen sind. Die Substantiierung dieser Kosten (mit Gesuchsreplik vom 6. August 2004; BK act. 6.1) lässt zwar einige Fragen offen (insbesondere in Bezug auf Verrechnung mehrerer kanzleiinterner Gespräche), ist jedoch grundsätzlich als ausgewiesen zu betrachten. Indessen fällt auf, dass die Anwaltskanzlei E._____, Z._____, im fraglichen Strafverfahren neben A._____ auch P._____ vertrat und diesem ebenfalls am 7. Oktober 2002 eine Honorarnote im Betrag von Fr. 8'961.-- zustellte (separates Verfahren BK_K 074/04 act. 1.1 Beilage 5). Wie aus der Beilage 10 der Gesuchsreplik vom 6. August 2004 im Verfahren P._____ hervorgeht (BK_K 074/04 act. 7), betraf diese Honorarrechnung exakt dieselben Dienstleistungen wie im Verfahren A._____. Somit handelt es sich bei den geltend gemachten Fr. 8'961.-- um den Gesamtaufwand der Anwaltskanzlei E._____, Z._____, in den Verfahren A._____ und P._____. Nachdem aus der detaillierten Honorarnote nicht hervorgeht, welche Aufwendungen spezifisch das Verfahren A._____ und welche jenes gegen P._____ betrafen bzw. welche wiederum gleichzeitig für beide Verfahren erfolgten, drängt sich auf, diese auf die Verfahren A._____ und P._____ gleichmässig aufzuteilen. Daher sind vorliegend A._____ die Hälfte der beantragten Anwaltskosten in der Schweiz, namentlich Fr. 4'480.50, zu entschädigen.

E. 5.2.2

Zu den Anwaltskosten in V._____: Wie bereits erwähnt, befasste sich das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen den Gesuchsteller in der Schweiz im Wesentlichen mit der Beschlagnahme des Guthabens des Gesuchstellers bei der C._____ AG in Z._____ und der Edition der für die Strafuntersuchung erforderlichen Bankakten. Im Rahmen dieses Strafverfahrens sind lediglich Aufwendungen der Anwaltskanzlei E._____, Z._____, ersichtlich.

Aus dem Schreiben der Anwaltskanzlei S._____ in V._____ an den Gesuchsteller in Australien vom 31. Dezember 2002 (BK act. 1.1 Beilage 6) geht hervor, dass diese, in Vertretung des Gesuchstellers, Informationen über das Strafverfahren in der Schweiz von der Anwaltskanzlei E._____, Z._____, wie auch Informationen betreffend Auslieferungs- bzw. Ein- und Auswanderungsbelange von den Rechtsvertretern des Gesuchstellers in Australien (T._____, U._____) mündlich oder schriftlich entgegennahm und dem Gesuchsteller weiterleitete.

- 11 -

Was die in Rechnung gestellten Aufwendungen der Anwaltskanzlei T._____ betrifft, ist daraus zu entnehmen, dass diese sich mit Auslieferungs- bzw. Migrationsbelange in Australien befasste (BK act. 1.1 Beilagen

E. 5.2.3

Zu den Anwaltskosten in Australien: Wie bereits ausgeführt, betrafen die Bemühungen der Anwaltskanzlei T._____, U._____, die Abklärung von Aufenthalts- und Migrationsbestimmungen in Australien bzw. ein Auslieferungsverfahren, das nicht durch die Schweizerischen Strafbehörden beantragt bzw. ausgelöst wurde. Auch hier ist zu wiederholen, dass der Gesuchsteller primär in einem Verfahren der ICAC in Hong Kong involviert war. Mangels Kausalzusammenhang mit dem Strafverfahren in der Schweiz sind somit Kosten der Anwaltskanzlei T._____, U._____, nicht zu entschädigen.

E. 5.2.4

Zu den Übersetzungskosten: Die geltend gemachten Übersetzungskosten wurden der S._____ in V._____ in Rechnung gestellt (BK act. 1.1 Beilage 18), woraus hervorgeht, dass jene Anwaltskanzlei den Auftrag für die Übersetzungen erteilt hat. Dies ist auch der Honorarnote der S._____ zu entnehmen (BK act. 1.1 Beilage 6). Abgesehen davon, dass aus den Unterlagen nicht klar hervorgeht, welche Dokumente übersetzt worden sind, und daher nicht substantiiert ist, dass es sich um wesentliche Unterlagen handelte, ist auf obige Ausführungen zu verweisen: Ein direkter Kontakt der Vertreter der Anwaltskanzlei E._____, Z._____ – welche nicht nur die englische, sondern auch die deutsche Sprache beherrschen – mit ihrem Mandanten, hätte die Übersetzung der auf Deutsch verfassten Unterlagen durch den Anwalt in V._____ wohl vermeiden können. Mangels Substantiierung und Verhältnismässigkeit ist daher die beantragte Entschädigung der Übersetzungskosten abzuweisen.

E. 5.2.5

Zum entgangenen Gewinn: Der Gesuchsteller beantragt sodann die Entschädigung eines entgangenen Gewinnes in der Höhe von Fr. 143'575.--. Zur Begründung führt er aus, er habe beabsichtigt, am 19. Juni 2002 Aktien der C._____ AG, welche sich auf dem Konto/Depot Nr. AA._____ bei der C._____ AG in Z._____ befanden, zu verkaufen, womit er einen Erlös in der Höhe von USD 464'984.-- erwirtschaftet hätte. Aufgrund der Kontobeschlagnahme vom 3. April 2002 habe er den Verkauf nicht tätigen können. Daher sei der Verkauf erst nach Aufhebung der Beschlagnahme (Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 23. Januar 2003) bzw. am 20. März 2003 erfolgt, und zwar mit einem Erlös von USD 351'084.--, womit er einen Gewinnausfall von Fr. 143'575.-- erlitten habe.

- 13 -

Wie die Bundesanwaltschaft zu Recht ausführt, ist die Behauptung der Verkaufsabsicht am 19. Juni 2002 nicht erwiesen. Der Gesuchsteller hat vielmehr – in der Zeit als seine Vermögenswerte in der Schweiz beschlagnahmt waren – andere Transaktionen in Auftrag gegeben, die – sofern sie eine Häufung des beschlagnahmten Vermögens in der Schweiz zur Folge hatten – durch die Bundesanwaltschaft bewilligt wurden (vgl. Akten Bundesanwaltschaft Bd. II Rubrik 7). In Bezug auf die genannten Aktien hat der Gesuchsteller keinen Verkaufsantrag per 19. Juni 2002 in Auftrag gegeben. Somit ist der geltend gemachte Nachteil nicht erwiesen, weshalb das entsprechende Entschädigungsgesuch mangels Substantiierung abzuweisen ist.

E. 5.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Gesuchsteller gestützt auf Art. 122 Abs. 1 BStP die Verteidigungskosten in der Schweiz im Umfang von Fr. 4'480.50 zu entschädigen sind. Im Übrigen ist das Gesuch um Entschädigung der Anwaltskosten in der Schweiz, in V._____ und in Australien sowie der Übersetzungskosten und das Gesuch um Entschädigung des geltend gemachten entgangenen Gewinns abzuweisen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller eine reduzierte Gerichtsgebühr zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 3 OG). Diese ist auf Fr. 4'000.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

Da der Gesuchsteller mit seinem Rechtsbegehren nur zu einem sehr kleinen Teil durchgedrungen ist, ist ihm gestützt auf Art. 245 BStP i.V.m. Art. 159 Abs. 3 OG eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800.-- zuzusprechen.

- 14 -

E. 8

11).

Die Bemühungen der rechtlichen Vertretung, die eine Entschädigungspflicht des Staates zur Folge haben, müssen mit dem fraglichen Strafverfahren adäquat zusammenhängen und in Bezug auf die Wichtigkeit in ihrem Umfang verhältnismässig bzw. sachbezogen und angemessen sein.

Alle Informationen der Anwaltskanzlei E._____, Z._____, (welche namentlich die Beschlagnahme- und Editionsverfügung wie auch das damit zusammenhängende Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht betrafen) hätte diese ihrem Mandanten direkt übermitteln können. Warum die Zürcher Kanzlei den Verfahrensstand in der Schweiz dem Vertreter ihres Mandanten in V._____ mitteilen und erklären, welcher wiederum den Gesuchsteller informieren musste, ist nicht klar, zumal der Informationsaustausch in englischer Sprache erfolgte, in einer Sprache also, deren der Gesuchsteller mächtig ist. Der mündliche und schriftliche Verkehr mit dem Vertreter der S._____ in V._____ (BB._____) wurde von der Anwaltskanzlei E._____, Z._____, dem Gesuchsteller bereits in Rechnung gestellt (BK act. 6.1). Die Anwaltskanzlei S._____ verrechnete ihrerseits den Zeitaufwand für den Empfang der Informationen und deren Weiterleitung an den Mandanten der Anwaltskanzlei E._____, Z._____. Diese Doppelspurigkeit ist in Bezug auf den Gegenstand des Strafverfahrens in der Schweiz unverhältnismässig. Den Umständen entsprechend ist nicht ersichtlich, weshalb die Anwaltskanzlei E._____, Z._____, ihren Mandanten nicht direkt über das Geldwäscherei- bzw.

Beschlagnahmeverfahren in der Schweiz informierte, sondern diese Informationen durch die S. _____ vermitteln liess.

Sodann stehen die Kosten der Anwaltskanzlei S. _____ in Bezug auf das Auslieferungsverfahren bzw. auf die Aufenthalts- und Migrationsbestimmungen in Australien mit der Beschlagnahme- und Editionsverfügung der Schweizerischen Strafverfolgungsbehörde in keinem Zusammenhang. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass ursprünglich und vorwiegend die Behörden in Hong Kong ein Verfahren gegen den Gesuchsteller führten. Ob auch die Behörden in Australien oder weitere Behörden rechtliche Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Gesuchsteller trafen, ist nicht bekannt. Sollte der Gesuchsteller – wie geltend gemacht – von der Einwanderungsbehörde in Australien festgehalten worden sein, so wurde diese Massnah-

- 12 -

me jedenfalls nicht von den Schweizerischen Behörden veranlasst. Daher sind die Kosten der Anwaltskanzlei S. _____, V. _____, mangels Verhältnismässigkeit und Kausalzusammenhang mit dem Strafverfahren in der Schweiz, nicht zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.